

Satzung

des Marktes Ergolding über Ehrungen und Auszeichnungen

Der Markt Ergolding erlässt gern. Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Auszeichnungen

Der Markt Ergolding verleiht an verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht des Marktes Ergolding
- b) den Ehrenring des Marktes Ergolding
- c) die Bürgermedaille des Marktes Ergolding
- d) Auszeichnungen im Rahmen der Sportlerehrung
- e) Auszeichnungen für Verdienste im Ehrenamt

§ 2

Ehrenbürgerrechte

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Ergolding besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art.16 Abs. 1 GO). Diese Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die der Markt verleiht. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Ehrenurkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das "Goldene Buch" des Marktes eintragen. Außerdem erhält der Ehrenbürger ein persönliches Geschenk.

§ 3

Ehrenring

Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf den Gebieten des Sportes, der Kunst, der Wissenschaft, des sozialen Engagements oder öffentlichen Lebens ausgezeichnet haben. Der Ehrenring darf jedes Jahr nur an höchstens zwei Persönlichkeiten vergeben werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenringes soll nicht über 8 hinausgehen. Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen des Marktes Ergolding. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert. Der Ehrenring wird anlässlich einer besonderen Feier zusammen mit der Urkunde überreicht.

§ 4

Bürgermedaille

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Ergolding verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille des Marktes Ergolding verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über 20 nicht hinausgehen. Die Bürgermedaille ist in Silber gegossen und hat einen Durchmesser von 58 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Marktwappen mit der Umschrift "Markt Ergolding, Landkreis Landshut" und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung. Neben der Medaille erhält die Persönlichkeit eine silberne Anstecknadel in Form eines Lindenblattes. Die „Bürgermedaille“ wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

§ 5

Mehrmalige Ehrung

Bürgermedaille, Ehrenring und Ehrenbürgerrecht können nach einander an die gleiche Person verliehen werden. Die Ehrung ist nur zu Lebzeiten möglich.

§ 6 Sportlerehrung

Wer sich im besonderen Maße durch Erreichen sportlicher Erfolge oder als Funktionär, um den Sport verdient gemacht hat, kann im Rahmen der Sportlerehrung eine Auszeichnung erfahren.

I. Personenkreis

Folgender Personenkreis kann bei der Sportlerehrung ausgezeichnet werden:

- a) Einzelsportler/innen
- b) Mannschaftsportler/innen
- c) Mannschaften
- d) Sportfunktionäre

II. Voraussetzungen

Die Auszeichnungen können nur Personen erhalten, die ihren ständigen Wohnsitz in Ergolding haben oder Mitglied in einem Ergoldinger Sportverein sind.

Eine Ehrung des Personenkreises nach Ziffer I. a) setzt mindestens eine „Niederbayerische Meisterschaft“ voraus. Bei mehreren Erfolgen einer Sportlerin / eines Sportlers im gleichen Ehrungszeitraum wird die am höchsten bewertete Leistung ausgezeichnet.

Der unter die Ziffer I. b) fallende Personenkreis kann ausgezeichnet werden, wenn er sich im besonderen Maße für seine Mannschaft verdient gemacht haben (z.B. Vereinstreue).

Eine Ehrung des Personenkreises nach der Ziffer I. c) setzt besondere Leistungen der Mannschaft (z.B. Aufstieg, Meisterschaft) voraus, wobei es sich mindestens um einen Aufstieg in die Bezirksebene (Niederbayern) handeln muss.

Eine Ehrung des Personenkreises nach Ziffer I. d) setzt eine mindestens 15-jährige Funktionärstätigkeit voraus, die zum Zeitpunkt der Auszeichnung noch ausgeübt werden muss bzw. in den letzten zwei Jahren vor der Auszeichnung beendet wurde. Sportfunktionäre sind Personen, die in führender Position eines Vereines oder für einen bestimmten Aufgabenbereich verantwortlich tätig sind bzw. waren und sich somit um den jeweiligen Verein verdient gemacht haben.

III. Wiederholung der Auszeichnung

Der Personenkreis nach Ziffer I. a) und nach Ziffer I. c) kann einmal im Jugendbereich (bis 18 Jahre) und einmal im Seniorenbereich ausgezeichnet werden. Weitere Auszeichnungen im jeweiligen Altersbereich sind möglich, wenn unabhängig von den Altersgruppen durch eine deutliche Leistungssteigerung (in seiner Sportart unabhängig von der Disziplin) Erfolge auf einer höheren Ebene errungen werden.

Der Personenkreis nach Ziffer I. b) und I. d) kann nur einmal ausgezeichnet werden.

IV. Form und Rahmen Ehrung

Der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde sowie ein Erinnerungsgeschenk und darf sich in das Goldene Buch des Marktes Ergolding eintragen.

Soweit ausreichend Ehrungsvorschläge eingehen findet die Sportlerehrung alle 2 Jahre statt. Die Sportlerehrung wird in der Regel als öffentliche Veranstaltung mit einem Rahmenprogramm durchgeführt.

V. Vorschlagsrecht / Entscheidung

Vorschlagsberechtigt ist jedermann, insbesondere Sportvereine und Verbände. Die Vorschläge sind in allen Fällen schriftlich und mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen.

Die Vorschläge werden vom Markt Ergolding geprüft. Zur Annahme des Auszeichnungsvorschlages ist die einfache Mehrheit des Kultur-, Sozial- und Festausschusses erforderlich.

VI. Sonstiges

Bei besonders herausragenden sportlichen Leistungen können im Ausnahmefall auch Einzelehrungen durchgeführt werden. Hier entscheidet der Kultur-, Sozial- und Festausschuss im Einzelfall.

§ 7 geändert mit 2. Änderungs-
satzung vom 17.03.11 mit
Wirkung ab 01.04.11

§ 7

Verdienste um das Ehrenamt (nicht Sport)

Personen, die mind. 15 Jahre Vorstand eines Vereins waren, diese Tätigkeit noch ausüben oder in den letzten 3 Jahren vor der Auszeichnung ihr Ehrenamt beendet haben, können vom Markt Ergolding ausgezeichnet werden. Dem Vorstand sind Personen gleichgestellt, die in führender Position eines Vereines als mitverantwortlicher, aktiver Funktionär tätig sind bzw. waren und sich somit ebenfalls um den jeweiligen Verein verdient gemacht haben. Darüberhinaus können ausnahmsweise in besonders begründeten Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die sich mindestens 50 Jahre in besonderem Maße durch ehrenamtliches Engagement in Vereinen verdient gemacht haben. Als Auszeichnung erhält der Ausgezeichnete in geeigneter Form ein Sachgeschenk des Marktes mit entsprechender Dankurkunde überreicht. Eine wiederholte Auszeichnung ist nicht möglich. Die Auszeichnung wird nur an lebende Personen erteilt.

§ 8

Antragstellung

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen nach § 1 Buchst. a) bis c) sind die Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderates Ergolding. Für Auszeichnungen nach § 1 Buchst. d) und e) ist jedermann, insbesondere Vereine und Verbände, vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind in allen Fällen schriftlich und mit eingehender Begründung beim 1. Bürgermeister einzureichen. Die Annahme des jeweiligen Antrages nach § 1 Buchst. a) bis c) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden im Marktgemeinderat. In den Fällen des § 1 Buchst. d) und e) ist zur Annahme des Auszeichnungsvorschlages die einfache Mehrheit des Kultur-, Fest- und Sozialausschusses erforderlich.

§ 9 Verwendung der Auszeichnung

Ehrenring und Bürgermedaille (Anstecknadel) dürfen nur vom Geehrten getragen werden. Nach dem Tod des Geehrten verbleibt die Auszeichnung im Besitz der Erben. Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden wobei, der Beschluss des Marktgemeinderates einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden bedarf. In diesem Fall ist die Auszeichnung an den Markt zurückzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.10.1985 außer Kraft.

Ergolding, den 10.09.1996
Markt Ergolding

gez.

Bauer
1. Bürgermeister